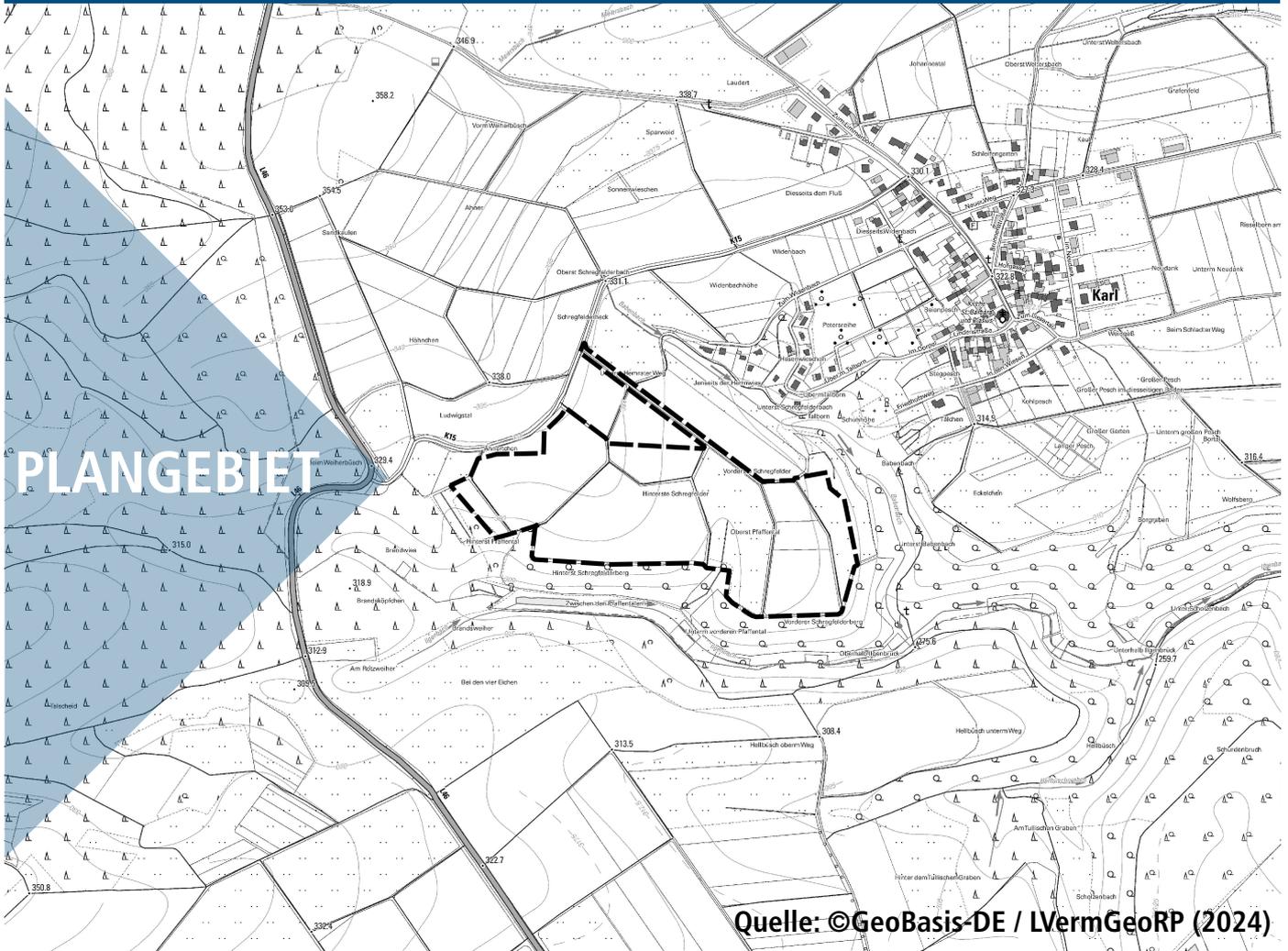


# Teil B: Textteil Solarpark Oberst Pfaffenthal

## Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Karl, Verbandsgemeinde Wittlich-Land



Bearbeitet im Auftrag der  
Ortsgemeinde Karl  
Lindenstraße 7  
54534 Karl

Stand der Planung: 22.05.2025, **Entwurf**

Als Teil B der Satzung ausgefertigt  
Karl, den .....

Der Ortsbürgermeister

Auftraggeber:  
Ortsgemeinde Karl,  
Lindenstraße 7, 54534 Karl

Bearbeitung:  
Kernplan GmbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen  
Tel: 06825/4041070 • Fax: 06825/4041079 • Email: info@kernplan.de

Gesellschaft für Städtebau und  
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN  
PLAN

Gesellschaft für Städtebau  
und Kommunikation mbH

BP Solarpark  
Oberst Pfaffenthal

<b>1. Art der baulichen Nutzung</b>	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 und 9 BauNVO
<b>1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO<sub>PV</sub>)</b>	Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. zulässig sind: gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage) - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, Schalt- und Umspannanlagen - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.	§ 11 BauNVO
<b>2. Maß der baulichen Nutzung</b>	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
<b>2.1 Höhe baulicher Anlagen</b>	Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8,0 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante. Die natürliche Geländeoberkante wird in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt (Laserdaten Rheinland-Pfalz, Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Stand: 24.04.2025). Zwischenwerte sind zu interpolieren.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
<b>2.2 Grundflächenzahl</b>	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet.  Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Transformatoren, Speicher, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 5.000 m <sup>2</sup> betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
<b>3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen</b>	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische, Wechselrichter, Einfriedungen und Zäune sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Gem. § 16 Abs. 5 Hs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass PV-Modultische nur mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Geltungsbereich errichtet werden dürfen. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO errichtet werden, insbesondere zur Entwässerung des Plangebietes notwendige Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör, sowie Zuwegungen, Zuleitungen und Kameramasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
<b>4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftswege</b>	Siehe Plan. Zur Erschließung des Solarparks wird der befestigte Feldwirtschaftsweg, der zur K15 führt, in den Plan aufgenommen. Querende Feldwirtschaftswege, die umliegende Grundstücke erschließen, werden teilweise aufgrund der Anforderungen des Solarparks in ihrer Wegeführung optimiert.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>5. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier: Einfahrtsbereich</b>	Siehe Plan. Die Erschließung des Solarparks erfolgt ausschließlich über den Wirtschaftsweg Nr. 114/1, Flur 16, Gemarkung Karl im Zuge der K 15 (Straßennetzknotten 5906 017 nach 5906 017 bei Station ca. 0,455 rechts).	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

<b>6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>6.1</b>	<p>Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.</p> <p>Wird im Zeitraum April-Oktober gebaut, ist eine ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz RLP erforderlich, damit die Belange des Brutschutzes und des §44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>6.2</b>	<p>V1 Schutz des Bodens: Zum Schutz des Bodens werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) beachtet. Zudem werden Fahrzeuge eingesetzt, die über eine geringe Radlast verfügen und damit bodenschonend sind.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>6.3</b>	<p>V2 Schutz der Feldlerche: Zum Schutz der Vogelbruten, insbesondere der Feldlerche, wird gewährleistet, falls der allgemeine Baubetrieb zwischen 1.3. und 30.7. durchgeführt werden sollte, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Brutansiedlung von Vogelarten (hier Feldlerche) innerhalb des Baufeldes zu vermeiden helfen. Im Bereich von Acker- und Grünlandflächen werden daher diejenigen Bereiche (einschließlich einer Pufferzone von 5 m), in denen Arbeiten zu einem früheren Zeitpunkt geplant sind, ab Mitte März bis zum Baubeginn, maximal bis Mitte August in regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen gemulcht.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>6.4</b>	<p>M1 Heckenpflanzung: Im nördlichen Randbereich des Geltungsbereichs ist eine schmale dem Sichtschutz dienende Hecke zu pflanzen. Die zu pflanzenden Hecken werden ein- bis dreireihig (ca. 3 m breit) angelegt und mit folgenden Arten Sträuchern 2 Triebe &gt; 60 cm und Heistern 120- 150 cm Höhe bepflanzt. Die Pflanzabstände betragen 1 m in der Reihe sowie 1,5 m zwischen den Reihen. Dabei werden u.a. folgende Arten verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)</li> <li>• Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)</li> <li>• Roter Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>)</li> <li>• Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)</li> <li>• Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)</li> <li>• Hecken- / Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)</li> <li>• Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)</li> <li>• Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)</li> <li>• Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)</li> <li>• Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)</li> <li>• Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>)</li> <li>• Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)</li> <li>• Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)</li> <li>• Gemeine Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)</li> </ul>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

<p><b>6.5</b></p>	<p>M2 Entwicklung Magerweide/Mähwiese:</p> <p>Für das nicht versiegelte und nicht teilversiegelte Sondergebiet wird die Entwicklung einer Magerweide oder alternativ als extensiv zu bewirtschaftende Mähwiese festgesetzt.</p> <p>Dabei sind die Flächen im Falle der Beweidung zwischen und unter den Modulen durch eine extensive Schafbeweidung als Magerweide zu entwickelt und dauerhaft zu erhalten. Die Ansaat hat dort, wo es ggfs. notwendig ist mit einer auf den sandig-lehmigen Standort ausgerichteten regionalen Saatgutmischung zu erfolgen.</p> <p>Die Schafbeweidung erfolgt schwerpunktmäßig von Mitte Mai bis Mitte/Ende Oktober mit einer Besatzdichte von 0,8 GVE/ha. Die Weide wird weder gedüngt (außer Kotung der Schafe) noch in irgendeiner anderen Art und Weise melioriert. Auch erfolgt keine Ausbringung von Bioziden, was wiederum für die gesamte Nahrungskette sowie für den Boden sehr positiv zu werten ist. Die geringe Beweidungsintensität durch die o.g. Besatzdichte wird dazu führen, dass ein Mosaik von kurzrasigen und langrasigen Strukturen entstehen wird.</p> <p>Als Alternative wird eine Mähwiese (EA1) entwickelt und extensiv genutzt. Dies bedeutet eine 2-malige Mahd/a ab Mitte Juni (1. Schnitt) und Ende Juli/Anfang August (2. Schnitt), keine Ausbringung von Düngern und Bioziden, sowie eine Entnahme des jeweils anfallenden Mahdguts. Ein Mulchen der Flächen ist nicht statthaft.</p> <p>Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen während der Brutphase ist Maßnahme V2 durch zu führen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p>
<p><b>6.6</b></p>	<p>M3 Ausgleichsfläche FFH-Mähwiese:</p> <p>Auf dem südlichen ca. 20 m breiten zum Wald hin außerhalb der Baugrenzen liegenden Streifen, der aufgrund der Einhaltung des Waldabstands nicht überbaut wird, wird durch eine Heumulch-Saat eine Wiese (EA1) entwickelt. Spenderfläche ist die im östlichen Teilraum liegende FFH-Mähwiese Erhaltungszustand B sowie weitere FFH-Mähwiesen im Umfeld mit mindestens Erhaltungszustand B. Aufgrund dieser Vorgehensweise verbunden mit der örtlichen Topographie, das Gelände steigt nach Norden hin an, wird der Verschattungseffekt des südlich angrenzenden Waldes stark eingeschränkt und dadurch die Entwicklung einer FFH-Mähwiese möglich sein. Diese Annahme wird weiter dadurch unterstützt, dass die lokalen Böden im Maßnahmenbereich überwiegend ein geringes Ertragspotenzial aufweisen und die Vornutzung einen Wechsel aus Acker, Grün- und Brachland darstellt. Um diese Qualität zu erhalten, erfolgt die dauerhafte Nutzung der Wiese extensiv durch eine zweimalige Mahd/a, wobei die erste Mahd ab Mitte Juni, die zweite Mahd ab Anfang August erfolgt. Das jeweils anfallende Mahdgut wird einer land- oder energiewirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Ausbringung von Dünger sowie der Einsatz von Bioziden erfolgen nicht.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p>
<p><b>6.7</b></p>	<p>Monitoring:</p> <p>Die prognostizierte Entwicklung der FFH-Mähwiesen ist über ein vegetationskundliches Monitoring im 2., 5. und 10. Jahr nach Herstellung des Solarparks zu überprüfen.</p> <p>Dabei ist bei der ersten Kontrolle im 2. Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks zu prüfen, ob die gewünschten Arten aufgelaufen sind oder eine nachträgliche Ansaat einer regionalen Saatgutmischung oder eine Wiederholung der Heumulchsaat nötig ist. Im 5. Jahr nach Herstellung der FFH-Mähwiesen ist zu dokumentieren, ob die Anforderungen gemäß der rheinland-pfälzischen Kartieranleitung für FFH-LRT 6510 erfüllt werden.</p> <p>Es sind die ggfs. erforderlichen Korrekturmaßnahmen in den an die zuständige Untere Naturschutzbehörde vorzulegenden Berichte zu benennen, um das prognostizierte Ziel zu erreichen.</p> <p>Endabnahme und Beendigung des vegetationskundlichen Monitorings sind möglich, sobald innerhalb von zwei Folgeerhebungen bestätigt werden kann, dass die Maßnahmen das prognostizierte Entwicklungsziel erreichen werden.</p> <p>Sollte sich bereits bei früheren Erfassungen (2. oder 5. Jahr) herausstellen, dass es Schwierigkeiten bei der Erreichung des o.g. Ziels geben könnte, sind geeignete Maßnahmen wie eine extensivere Bewirtschaftung oder eine Nachsaat vorgenommen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p>

<b>6.8</b>	Zugunsten des Nahrungshabitats des Rotmilans sind mindestens 4 Modulreihen mit mindestens 5 m Reihenabstand zu errichten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>7. Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern</b>	Siehe Plan. Innerhalb der festgesetzten Fläche sind bestehende Gehölze und Sträucher zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
<b>8. Externe Kompensationsmaßnahmen (CEF)</b>	<p>CEF-Maßnahme Feldlerche:</p> <p>Aus Sicht der Umweltvorsorge sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für drei Reviere der Feldlerche im räumlichen Umfeld der Vorhabenfläche umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Feldlerchenpopulation zu vermeiden.</p> <p>Es werden im 2 km Umkreis des Geltungsbereichs Blüh- und Brachestreifen oder Klee- und Getreideeinsaat in doppeltem Abstand als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Die Gesamtfläche der CEF-Maßnahmen umfasst 12.926 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Blüh- und Brachestreifen ist aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen und im 4-jährigen Rhythmus umzubereiten, Verhältnis ca. 50:50). Auf den Blüh- und Brachestreifen sind weder Dünger noch Biozide zu verwenden. Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Die Einsaat hat mit einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation zu erfolgen. Eine Bearbeitung zwischen dem 15.03. und 01.07. ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichs (CEF-Maßnahme) wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem späteren Bauantragssteller und der Plangeberin durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Es sind externe vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen auf dem Flurstück 22 und teilweise 23 der Flur 4 der Gemarkung Karl, teilweise auf dem Flurstück 19 der Flur 24 der Gemarkung Großlittgen, sowie teilweise auf dem Flurstück 46 der Flur 23 der Gemarkung Großlittgen, geplant. Die Flächen befinden sich nördlich des Helenenhofs bzw. südöstlich der Ortslage von Großlittgen.</p>	§ 9 Abs. 1a BauGB
<b>9. Rückbauverpflichtung und Folgenutzung</b>	Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage stellt kein Betriebsende dar und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.	§ 9 Abs. 2 BauGB
<b>10. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</b>	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>11. Örtliche Bauvorschriften</b>	<p>Zäune um die Photovoltaik-Anlage sind bis zu einer Höhe von bis zu 2,5 m zulässig. Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist (M4). Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante muss im Mittel 15-20cm über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ kann bodenbündig ein Knotengeflechtzaun mit 15 cm Maschenweite verwendet werden.</p> <p>Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009 ) zu halten.</p>	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO

<p><b>12. Nachrichtliche Übernahme</b></p>	<p><b>Naturpark</b>  Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks NTP-7000-008 gem. der Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 7. Mai 2010 (RVO-7000-20100507T12000).  Gemäß § 9 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind die Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist von den Schutzbestimmungen der Verordnung ausgenommen. Dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat.</p> <p><b>Landschaftsschutzgebiet</b>  Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-7100-031 gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ vom 02. Mai 1982 (RVO-7200-19820512T120000).  Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>§ 9 Abs. 6 BauGB</p>
<p><b>13. Hinweise</b></p>		
<p><b>13.1</b></p>	<p><b>Artenschutz</b>  Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.</p> <p><b>Bodenschutz</b>  Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen.  Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020 und 1054, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.  Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p><b>Denkmalschutz</b>  In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz.</p>	
<p><b>13.2</b></p>	<p><b>Geologiedatengesetz (GeoldG)</b>  Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland- Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.  Das LGB weist auf die Übermittlungspflicht des Bauantragstellers bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) hin.</p> <p><b>Nachbarschaftsrecht</b>  Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen vorn der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.</p>	

<p><b>13.3</b></p>	<p><b>Hochwasserschutz / Starkregen</b></p> <p>Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.</p> <p>Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke.</p> <p>Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link <a href="https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/">https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</a> einsehbar.</p> <p>Es liegt derzeit kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept vor, daher sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen für den Geltungsbereich durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>13.4</b></p>	<p><b>Schall</b></p> <p>Die Platzierung der Trafostation ist derzeit im westlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Dadurch soll eine größtmögliche Abstandswahrung zur nächstgelegenen Wohnbebauung erfolgen, um möglichen Immissionen – insbesondere im Hinblick auf Geräusche – vorzubeugen. Vor der Planverwirklichung wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, insbesondere zu den Wechselrichtern.</p>	
<p><b>13.5</b></p>	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Im Rahmen der Bodenschutzvorsorge ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur mit einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV oder außerhalb der niederschlagsreichen Wintermonate (April-Oktober) zulässig. Wird im Zeitraum April-Oktober gebaut, ist die im Umweltbericht beschriebene ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz RLP erforderlich, damit die Belange des Brutschutzes und des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden.</p> <p>Erforderliche Erd- und Bodenarbeiten sind nach der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen.</p>	

13.6	<b>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz</b> Die Stellungnahme des Landesbetriebes für Mobilität Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 15 c, 54292 Trier, vom 20.11.2024 ist zu beachten.	
13.7	<b>Löschwasserversorgung</b> Die Stellungnahme zur Löschwasserversorgung der Abteilung 2.3 der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, vom 22.11.2024 ist zu beachten.	
13.8	<b>Die Einsicht in die verwendeten Normen, Richtlinien und Stellungnahmen ist in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land möglich.</b>	